



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- und Kunststoffadditiven

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0057/18/4.1.11

Düsseldorf, den 14.08.2021

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 03.08.2018, zuletzt ergänzt am 24.01.2019 (Eingang am 24.01.2019) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- und Kunststoffadditiven Standort Abelstraße 45 in 46483 Wesel gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

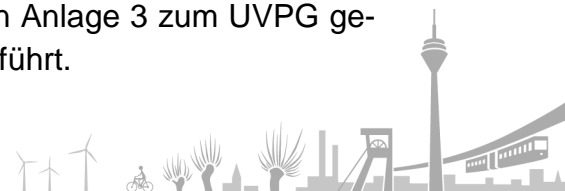
- Errichtung und Betrieb einer neuen kontinuierlich arbeitenden Verfahrenslinie
- Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage inklusive neuem Abluftkamins
- Umbau und Erweiterung der Energiezentrale in Geb. P 5
- Änderung der Betriebszeiten auf 24 h / 7 d für die Anlage zur Herstellung von Additiven
- Änderung der Berechnungsformel des Gefahrenindex QTox für den Standort Wesel

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.





Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein Eingriff in den Boden oder die Versiegelung von neuen Flächen findet nicht statt. Sämtliche Änderungen werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes durchgeführt. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, das Gebiet hat zudem keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Die anfallenden Abwasserströme bleiben in ihrer Zusammensetzung unverändert. Die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers ändert sich auf Grund der unveränderten Versiegelung von Flächen ebenfalls nicht.

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Additiven fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen weder neue Abfallarten, noch erhöht sich die Abfallmenge.

Die gesamte Abluft der Anlage wird entsprechenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt, nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Grund von zusätzlichen Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erkennen.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben daher nicht nachteilig beeinflusst.

Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephanie Hasebrink

